



## Gemeinde Hüglingen

# Feuerwehr - Reglement

(Inkrafttreten: 19.12.2001)

Der Gemeinderat Hüglingen erlässt, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 und der entsprechenden Vollziehungsverordnung, folgendes

### Feuerwehr - Reglement

#### A REKRUTIERUNG UND EINTEILUNG

##### § 1 *Rekrutierung*

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des der Feuerwehrpflicht vorangehenden Jahres zu erfolgen.

##### § 2 *Freiwilliger Feuerwehrdienst*

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

##### § 3 *Vertrauensarzt*

Die Feuerwehrkommission bestimmt einen Vertrauensarzt bzw. eine Vertrauensärztin.

#### B ORGANISATION DER FEUERWEHR

##### § 4 *Feuerwehrkommission*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt für die ordentliche Amtsdauer eine Feuerwehrkommission, der folgende Personen angehören:

- a) Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantin
- b) ein Mitglied des Gemeinderates
- c) Vizekommandant bzw. Vizekommandantin
- d) zwei weitere Mitglieder (z.B. Offiziere bzw. Offizierinnen, Vertreter bzw. Vertreterinnen der Mannschaft und der Betriebslöschgruppen)

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt den Präsidenten bzw. die Präsidentin; in der Regel ist dies der Feuerwehrkommandant bzw. die Feuerwehrkommandantin. Im übrigen konstituiert sich die Feuerwehrkommission selbst.

<sup>3</sup> Bei Fragen von gemeinsamem Interesse ist eine Vertretung der Zivilschutzorganisation zu den Sitzungen beizuziehen. Diese Vertretung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

## C LÖSCHEINRICHTUNGEN

### § 5 *Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen*

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

## D AUSTRÜSTUNG

### § 6 *Ausrüstung*

<sup>1</sup> Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes.

<sup>2</sup> Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

## E AUSBILDUNGS-, ÜBUNGS- UND BRANDDIENST

### § 7 *Ausbildung*

<sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

### § 8 *Übungsdienst*

<sup>1</sup> Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

<sup>2</sup> Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

<sup>3</sup> Eine Feuerwehrübung dauert mindestens zwei Stunden.

<sup>4</sup> Die Soldauszahlung erfolgt gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission.

### § 9 *Zusammenarbeit mit andern Organisationen*

Die Zusammenarbeit mit andern Organisationen (zB Zivilschutz, Samariterverein) ist durch gemeinsame Übungen zu fördern.

§ 10 *Branddienst, Einsatzpläne*

<sup>1</sup>Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industriebetriebe, usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbar- und Stützpunktfeuerwehren mit einzubeziehen.

<sup>2</sup>Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin.

F KONTROLLWESEN

§ 11 *Kontrollführung*

<sup>1</sup>Die Material- und Korpskontrollführung liegt bei der Feuerwehrkommission.

<sup>2</sup>Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

§ 12 *Dienstbüchlein*

<sup>1</sup>Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen, usw., werden in das vom Aargauischen Versicherungsamt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

<sup>2</sup>Die Feuerwehrkommission meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 13 *Kommandowechsel*

Bei einem Kommandantenwechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber wird ein Übergabeprotokoll erstellt.

G VERSICHERUNG

§ 14 *Versicherung der Feuerwehrleute und ihrer Privatfahrzeuge*

<sup>1</sup>Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert. Bei der Gemeinde besteht zusätzlich eine Haftpflichtversicherung.

<sup>2</sup>Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde versichert.

H ORDNUNGSBUSSEN

§ 15 *Bussen*

Die Busse beträgt pro nicht oder ungenügend entschuldigtes Dienstversäumnis den einfachen Übungssold; im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

I HILFELEISTUNGEN

§ 16 *Entschädigung für Hilfeleistungen*

<sup>1</sup>Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen erfolgen gemäss Tarif-Anhang.  
Der geltende Tarif ist im Anhang geregelt.

K SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 *Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts*

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 01. April 1997 und tritt mit der Genehmigung durch das Aargauische Versicherungsamt in Kraft.

Hägglingen, 11. Dezember 2001

GEMEINDERAT HÄGGLINGEN

Der Gemeindeammann:      Der Gemeindeschreiber:

Robert Frauchiger

Paul Borner

Aarau,

Genehmigt durch das

AARG. VERSICHERUNGSAMT

Der Direktor

Dr. Rolf Eichenberger

# Tarif für Dienstleistungen

## Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr Hägglingen

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Hägglingen, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 5. März 1996, beschliesst:

### § 1 Entschädigung für Hilfeleistungen

<sup>1</sup> Die Entschädigung für Einsätze beträgt:	Grundgebühr je Einsatz	Einsatzkosten je Stunde
a) Personen		
– Einsatz, je Person und Stunde	Fr. –.–	Fr. 50.–
– Retablierung, je Person und Stunde	Fr. –.–	Fr. 50.–
– Verpflegung, Einsatzdauer > 3 Std., je Person	Fr. 20.–	Fr. –.–
b) Fahrzeuge und Anhänger		
– Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t	Fr. 50.–	Fr. 30.–
– Feuerwehrfahrzeuge > 3.5 bis 12 t	Fr. 150.–	Fr. 50.–
– Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	Fr. 280.–	Fr. 140.–
– Autodrehleitern	Fr. 560.–	Fr. 140.–
– Anhänger (Motorspritzen usw.)	Fr. 30.–	Fr. 20.–
c) Ausrüstung		
– Pressluft-Atemschutzgerät (inkl. Füllung), je Stk.	Fr. 15.–	Fr. –.–
– Langzeit-Atemschutzgerät (inkl. Füllung), je Stk.	Fr. 40.–	Fr. –.–
– Kleingeräte (Notstromaggregate usw.)	Fr. –.–	Fr. 20.–
– Schlauchmaterial (inkl. Waschen), je Lfm		
Nennweite 75 mm	Fr. –.70	Fr. –.–
Nennweite 55 mm	Fr. –.50	Fr. –.–

<sup>2</sup>Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

<sup>3</sup>Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

### § 2 Fehlalarm

<sup>1</sup>Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage innert Jahresfrist zum zweiten Mal auftritt.

<sup>2</sup>Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

– Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie Material- und Gemeinkosten, pauschal	Fr. 200.–
– Personalkosten, je Person und Stunde	Fr. 50.–

<sup>3</sup>Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§ 3 *Entschädigung von Dienstleistungen*

<sup>1</sup>Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

<sup>2</sup>Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden Paragraphen 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen reduziert.

§ 4 *Inkrafttreten*

Dieser Tarif tritt gleichzeitig mit dem Feuerwehrreglement in Kraft.  
Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 1997.

Hägglingen, 16. Juni 1997.

GEMEINDERAT HÄGGLINGEN

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

M. Geissmann

P. Borner

Gemeinde Hüglingen

# Feuerwehr - Reglement

1997

(Inkrafttreten: 08.04.1997)

Der Gemeinderat Hägglingen erlässt, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 und der entsprechenden Vollziehungsverordnung, folgendes

## Feuerwehr - Reglement

### A REKRUTIERUNG UND EINTEILUNG

#### § 1 *Rekrutierung*

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des der Feuerwehrpflicht vorangehenden Jahres zu erfolgen.

#### § 2 *Freiwilliger Feuerwehrdienst*

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

#### § 3 *Vertrauensarzt*

Die Feuerwehrkommission bestimmt einen Vertrauensarzt bzw. eine Vertrauensärztin.

### B ORGANISATION DER FEUERWEHR

#### § 4 *Feuerwehrkommission*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt für die ordentliche Amtsdauer eine Feuerwehrkommission, der folgende Personen angehören:

- a) Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantin
- b) ein Mitglied des Gemeinderates
- c) Vizekommandant bzw. Vizekommandantin
- d) vier weitere Mitglieder (z.B. Offiziere bzw. Offizierinnen, Vertreter bzw. Vertreterinnen der Mannschaft und der Betriebslöschgruppen)

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt den Präsidenten bzw. die Präsidentin; in der Regel ist dies der Feuerwehrkommandant bzw. die Feuerwehrkommandantin. Im übrigen konstituiert sich die Feuerwehrkommission selbst.

<sup>3</sup> Bei Fragen von gemeinsamem Interesse ist eine Vertretung der Zivilschutzorganisation zu den Sitzungen beizuziehen. Diese Vertretung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

## C LÖSCHEINRICHTUNGEN

### § 5 *Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen*

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

## D AUSTRÜSTUNG

### § 6 *Ausrüstung*

<sup>1</sup> Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes.

<sup>2</sup> Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

## E AUSBILDUNGS-, ÜBUNGS- UND BRANDDIENST

### § 7 *Ausbildung*

<sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

### § 8 *Übungsdienst*

<sup>1</sup> Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

<sup>2</sup> Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

<sup>3</sup> Eine Feuerwehrübung dauert mindestens zwei Stunden.

<sup>4</sup> Die Soldauszahlung erfolgt gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission.

### § 9 *Zusammenarbeit mit andern Organisationen*

Die Zusammenarbeit mit andern Organisationen (zB Zivilschutz, Samariterverein) ist durch gemeinsame Übungen zu fördern.

§ 10 *Branddienst, Einsatzpläne*

<sup>1</sup>Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industriebetriebe, usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbar- und Stützpunktfeuerwehren mit einzubeziehen.

<sup>2</sup>Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin.

F KONTROLLWESEN

§ 11 *Kontrollführung*

<sup>1</sup>Die Material- und Korpskontrollführung liegt bei der Feuerwehrkommission.

<sup>2</sup>Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

§ 12 *Dienstbüchlein*

<sup>1</sup>Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen, usw., werden in das vom Aargauischen Versicherungsamt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

<sup>2</sup>Die Feuerwehrkommission meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 13 *Kommandowechsel*

Bei einem Kommandantenwechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber wird ein Übergabeprotokoll erstellt.

G VERSICHERUNG

§ 14 *Versicherung der Feuerwehrleute und ihrer Privatfahrzeuge*

<sup>1</sup>Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert. Bei der Gemeinde besteht zusätzlich eine Haftpflichtversicherung.

<sup>2</sup>Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde versichert.

H ORDNUNGSBUSSEN

§ 15 *Bussen*

Die Busse beträgt pro nicht oder ungenügend entschuldigtes Dienstversäumnis den einfachen Übungssold; im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

